

Berufsunfähigkeitsversicherung

"SBU" der Canada Life Assurance Europe Limited (Stand 01.09.2015)

Hierbei handelt es sich um eine vereinfachte und auszugsweise Darstellung der Bedingungen zu o.g. Tarif. Maßgebend für den Versicherungsschutz sind allein die Versicherungsbedingungen des Versicherers.

1. Wird altersunabhängig auf die abstrakte Verweisung in Erst- und Nachprüfung verzichtet?

Ja!

2. Gilt immer der zuletzt vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübte Beruf als versichert?

Ja!

3. Bleibt der vollwertige BU-Schutz erhalten, wenn der Versicherte vorzeitig oder vorübergehend aus dem Berufsleben ausscheidet (z.B. durch Elternzeit, Pflege von Angehörigen, Arbeitslosigkeit usw.) und in dieser Zeit berufsunfähig wird?

Ja – und zwar dauerhaft!

4. Wird der Prognosezeitraum auf 6 Monate verkürzt?

Ja!

5. Werden Leistungen nach 6 Monate andauernder ununterbrochener BU auch rückwirkend erbracht?

Ja!

6. Werden Leistungen bei verspäteter Meldung des Versicherungsfalls auch rückwirkend erbracht?

Ja – jedoch maximal 3 Jahre!

7. Wird auf das Recht zur Kündigung bzw. Vertragsanpassung bei **unverschuldeter** Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht verzichtet?

Ja!

8. Gilt der Versicherungsschutz weltweit – also auch bei Verzug ins Ausland?

Ja! Hält sich die versicherte Person im Ausland auf, können wir verlangen, dass die erforderlichen medizinischen Untersuchungen in Deutschland durchgeführt werden. Notwendige Reise- und Übernachtungskosten übernehmen wir. Von den Reisekosten werden jedoch höchstens die Kosten der Bahnfahrt 2. Klasse bzw. die Flugkosten für Flüge in der Economyklasse erstattet. Übernachtungskosten werden von uns höchstens bis zu einem Betrag von 75 Euro pro Übernachtung übernommen.

9. Ist die Arztanordnungsklausel angemessen, d.h. kann der Versicherte die Durchführung ärztlich empfohlener, operativer und sonstiger risikobehafteter Behandlungsmaßnahmen verweigern?

Ja – der Versicherte muss lediglich Einsatz von Hilfsmitteln des täglichen Lebens (z.B. Verwendung von Prothesen, Seh- und Hörhilfen) sowie Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind und sichere Aussicht auf Besserung des Gesundheitszustands bieten, dulden.

10. Wird eindeutig auf eine konkrete Verweisung verzichtet, wenn durch die neu ausgeübte Tätigkeit eine Einkommenseinbuße von mehr als 20 % entsteht?

Ja!

11. Wird ausnahmslos auf ein zeitlich befristetes Anerkenntnis der BU-Leistungen verzichtet?

Nein!

12. Verzichtet der Versicherer auf den Zusatz „mehr als altersbedingter“ Kräfteverfall?

Ja!

13. Gilt die obligatorische Umorganisation des Arbeitsplatzes bei Selbstständigen und weisungsgebundenen Mitarbeitern als unzumutbar, wenn sich daraus eine Einkommenseinbuße von über 20% ergibt?
Ja!
14. Wird bei weisungsgebundenen Mitarbeitern auf eine Umorganisation des Arbeitsplatzes verzichtet?
Ja!
15. Sichert eine Infektionsklausel BU-Leistungen zu, falls der Versicherte trotz bestimmter Krankheitserreger berufsfähig ist, aber ein Tätigkeitsverbot durch das zuständige Gesundheitsamt erhält?
Ja!
16. Ist eine Berufsunfähigkeit infolge vorsätzlicher Verkehrsdelikte mitversichert?
Nein – bei Berufsunfähigkeit infolge vorsätzlicher Verkehrsdelikte erfolgt keine Leistung.
17. Verzichtet der Versicherer auf das Recht zur Anpassung der Tarifbeiträge nach §163 VVG?
Ja!
18. Ist zu bestimmten Anlässen eine Nachversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung möglich?
Ja – dabei wird nicht nur auf eine Gesundheitsprüfung, sondern generell auf eine Risikoprüfung (Neueinstufung des Berufs, Prüfung neuer risikobehafteter Hobbys) verzichtet.
19. Ist auch eine anlassunabhängige Nachversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung möglich?
Ja – und zwar zum fünften sowie zum zehnten Jahrestag des Versicherungsbeginns.
20. Werden die Beiträge auf Antrag ab dem Zeitpunkt der Leistungsmeldung bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos gestundet?
Ja – jedoch nur, wenn die Versicherung bereits ein Jahr bestanden hat und alle bis zum Zeitpunkt der Stundung fälligen Beiträge vollständig gezahlt wurden.
21. Verzichtet der Versicherer im Leistungsfall auf eine Meldepflicht der versicherten Person bei gesundheitlichen Verbesserungen?
Nein!
22. Kann bei Antragstellung eine garantierte Rentendynamik im Leistungsfall mit beantragt werden?
Ja! Es gibt bei diesem Tarif zwar keine Rentensteigerung durch die Überschussbeteiligung. Aber es kann gegen Mehrbeitrag eine garantierte Dynamik der BU-Rente in der Leistungsphase in Höhe von 3% vereinbart werden. In unserem Online-Vergleich stellen wir aus Wettbewerbsgründen sowohl die Variante mit 3% Leistungsdynamik (gekennzeichnet mit dem Tarifzusatz "LD3") als auch die nach unserer Ansicht nicht empfehlenswerte Variante ohne Leistungsdynamik (gekennzeichnet mit dem Tarifzusatz "LD0") dar.
23. Werden auch Studenten während der Studienzeit gegen Berufsunfähigkeit versichert?
Ja – während eines Vollzeitstudiums liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, was ärztlich nachzuweisen ist, 6 Monate ununterbrochen außerstande war oder voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande sein wird, ihr zuletzt betriebenes Studium fortzusetzen.

24. Besonderheiten des Tarifs:

- Bei diesem Tarif gibt es keine unterschiedlichen Tarif- und Zahlbeiträge, der genannte Beitrag ist für die gesamte Versicherungsdauer garantiert.
- Die Canada Life gehört keiner Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Versicherten (Garantiefonds) an und ist zu einer solchen Mitgliedschaft derzeit weder berechtigt noch verpflichtet.
- Hat die versicherte Person einen Anspruch auf Zahlung von Krankentagegeld gegen einen privaten Krankenversicherer und wird die Zahlung eingestellt, weil aus medizinischen Gründen eine Berufsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung vorliegt, ist eine Überbrückungshilfe in Höhe von 6 BU-Monatsrenten sowie eine Beitragbefreiung möglich.
- Bei finanziellen Engpässen sind befristete Beitragsfreistellungen (meist bis zu 12 Monaten) möglich. Allerdings reduziert sich der Versicherungsschutz während dieser Zeit stark.
- Wiedereingliederungshilfe in Höhe der 6-fachen monatlichen BU-Rente, wenn die Leistungspflicht endet, weil die versicherte Person aufgrund neu erworbener beruflicher Fähigkeiten wieder eine Tätigkeit konkret ausübt, die ihrer Lebensstellung vor Eintritt der Berufsunfähigkeit entspricht – vorausgesetzt, die Leistungsdauer beträgt noch mindestens 12 Monate.
- Bei Selbstständigen mit weniger als 5 Mitarbeitern (inkl. dem Selbstständigen) wird auf die sonst obligatorische Prüfung zur Umorganisation des Arbeitsplatzes verzichtet.
- Umorganisationshilfe in Höhe der 6-fachen monatlichen BU-Rente, wenn bei Selbstständigen durch eine Umorganisation die Berufsunfähigkeit vermieden werden kann und die Versicherungsdauer noch mindestens 12 Monate beträgt.

– Bei Fragen hierzu rufen Sie uns bitte an oder senden Sie uns eine E-Mail. –